

Geschäftsverzeichnissrn. 3077, 3115, 3248, 3283, 3286, 3336, 3338 und 3361
Urteil Nr. 177/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 49 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (Unterbrechung der Verjährung in Sachen Einkommensteuern), erhoben von P. Frisee und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben P. Frisee und C. Vermandele, wohnhaft in 7500 Tournai, Quai Vifquin 34, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 49 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (die Verjährung unterbrechender Akt in Sachen Einkommensteuern) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2004, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Organisation de promotion touristique et immobilière AG, mit Gesellschaftssitz in 1325 Bonlez, Chemin du Fort des Voiles 1, und die Industerre AG, mit Gesellschaftssitz an derselben Adresse, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 49 desselben Programmgesetzes.

c. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. und 28. Dezember 2004, 4., 14. und 17. Januar 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. und 29. Dezember 2004, 5., 17. und 19. Januar 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 49 desselben Programmgesetzes:

- J.-P. Courau, der in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Woluwedal 20, Domizil erwählt;
- J. Libert und H. Remy, wohnhaft in 1190 Brüssel, square Larousse 14, und D. Ralet, wohnhaft in 1070 Brüssel, boulevard Poincaré 66;
- die Omega Solutions AG, mit Gesellschaftssitz in 2800 Mecheln, Generaal de Wittelaan 19;
- die Axa Bank Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 2600 Antwerpen, Grote Steenweg 214;
- die Gesellschaft indischen Rechts Bank of Baroda, mit Sitz in 1040 Brüssel, rue de la Loi 28;
- die Walibi AG, mit Gesellschaftssitz in 1300 Wavre, rue Joseph Deschamps 9, die Elkaur International AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 384, und Herr und Frau M. Evangelisti, die in 1050 Brüssel, square du Bastion 1A, Domizil erwählen.

Diese unter den Nummern 3077, 3115, 3248, 3283, 3286, 3336, 338 und 3361 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Belpark GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8902 Ypern, Meenseweg 497,
- der VoG A.I.B. Vinçotte (Belgium), mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, boulevard Auguste Reyers 80,

- der Encomo AG, mit Gesellschaftssitz in 7700 Mouscron, rue du Pavitout 170,
- der Vanden Avenne-Ooigem AG und der Vanden Avenne Vrieshuis AG, mit Gesellschaftssitz in 8710 Wielsbeke-Ooigem, Oostrozebeekstraat 160,
- der VoG Belgische Vereniging van Drafkoersen en Paardensport, mit Vereinigungssitz in 9800 Deinze, Dentergemstraat 38,
- der IBC Vastgoed AG, mit Gesellschaftssitz in 1930 Zaventem, Belgicastraat 11, der De Coene Construct AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, President Kennedypark 15, und RA C. Van Buggenhout, in seiner Eigenschaft als Liquidator der Ulysse Construction AG (vormals Entreprise générale de travaux Ulysse Couset AG), mit Gesellschaftssitz in 6767 Dampicourt, rue du 8 Septembre 72,
- der Coplac AG, mit Gesellschaftssitz in 9320 Aalst (Erembodegem), Industriezone Zuid III, Industrielaan 18,
- C. Clauw, wohnhaft in 8790 Waregem, Galgewegel 26,
- der Ter Lembeek International AG, mit Gesellschaftssitz in 8710 Wielsbeke, Rijksweg 442,
- G. Cliquet und A. Nitzpon, zusammen wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 335/3,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht; die intervenierenden Parteien und der Ministerrat haben auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen
- . RA S. Bertouille, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3077,
- . RA P. Wouters, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3336,
- . RA O. Neiryck *loco* RA J. Malherbe und RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3283,
- . RA E. Cusas, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3115,
- . RA A. Claes, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3286 und für die VoG A.I.B. Vinçotte (Belgium), die Coplac AG, die IBC Vastgoed AG und andere, die VoG Belgische Vereniging van Drafkoersen en Paardensport, die Vanden Avenne-Ooigem AG, die Vanden Avenne Vrieshuis AG und die Encomo AG, und

ebenfalls *loco* RA M. Marlière, in Brüssel zugelassen, für die VoG A.I.B. Vinçotte (Belgium),

. RA in H. Van den Keybus *loco* RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, für die Ter Lembeek International AG,

. RA in C. T'Sjoen *loco* RA L. van Deuren und RA M. Baltus, in Brüssel zugelassen, für G. Cliquet und A. Nitzpon,

. RA O. Bertin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3361 und für die Belpark GmbH,

. RA J. Van Steenwinckel, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3248 und 3338,

. B. Druart und G. Dekelver, Generalaudatoren der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und den Kontext ihrer Annahme

B.1.1. Artikel 49 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 besagt:

« Ungeachtet dessen, dass der Zahlungsbefehl die erste Maßnahme der direkten Verfolgung im Sinne der Artikel 148 und 149 des königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 darstellt, ist der Zahlungsbefehl so auszulegen, dass er ebenfalls einen die Verjährung unterbrechenden Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches darstellt, selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist ».

Diese Bestimmung ist der einzige Artikel von Kapitel XII - « Auslegung der Anwendung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches in Sachen Einkommensteuern » - des obengenannten Programmgesetzes.

B.1.2. Diese Bestimmung, die als auslegend eingestuft ist, wurde im Anschluss an eine Rechtsprechung des Kassationshofes angenommen, wonach dem im Bereich der Einkommensteuern vorgesehenen Zahlungsbefehl (Artikel 148 und 149 des Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992) eine die Verjährung unterbrechende Wirkung im Falle der Beanstandung der Steuerschuld aberkannt wurde.

B.2.1. Artikel 145 des Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: KE/EStGB 1992) legt die fünfjährige Verjährungsfrist in Bezug auf Einkommensteuern wie folgt fest:

« Direkte Steuern sowie der Immobilienvorabzug verjähren nach fünf Jahren ab dem Datum, an dem sie gemäß Artikel 413 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zahlbar sind [...] ».

Aufgrund von Artikel 145 Absatz 3 dieses Ausführungserlasses kann diese fünfjährige Frist « auf die in den Artikeln 2244 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise oder durch einen Verzicht auf die abgelaufene Zeit der Verjährung unterbrochen werden ».

B.2.2. Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches besagt:

« Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt werden, der an der Verjährung gehindert werden soll, stellen die zivilrechtliche Unterbrechung dar ».

B.2.3. In den Artikeln 148 und 149 des KE/EStGB 1992 wird der Begriff des Zahlungsbefehls im Bereich der Einkommensteuern festgelegt.

Artikel 148 des KE/EStGB 1992 besagt:

« Die direkte Verfolgung umfasst:

1. den Zahlungsbefehl;

[...]

Diese Verfolgung ist gerichtlicher Art, und ihre Gültigerklärung liegt im Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte ».

Artikel 149 des KE/EStGB 1992 besagt:

« Wenn ein Steuerschuldner seine Steuern nicht innerhalb der in Artikel 413 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Frist gezahlt hat, lässt der Einnehmer ihm innerhalb von 24 Stunden einen Zahlungsbefehl zustellen, dies bei Strafe der Vollstreckung durch Pfändung.

Oben auf dem Zahlungsbefehl müssen ein Auszug des Artikels der Heberolle bezüglich des Steuerschuldners und eine Kopie der Vollstreckbarkeitserklärung angegeben sein ».

B.2.4. Artikel 410 des EStGB 1992 erlaubt jedoch Vollstreckungsmaßnahmen nur in Bezug auf den « erwiesenen und feststehenden » Teil der Steuerschuld im Sinne dieser Bestimmung.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Eintragung seiner Steuerschuld in die Heberolle beanstandet hatte, wobei also ein Teil nicht erwiesen und feststehend war im Sinne von Artikel 410 des EStGB 1992, machte die Steuerverwaltung, die ihm einen Zahlungsbefehl zugestellt hatte, die doppelte Funktion des Zahlungsbefehls geltend und ging davon aus, dass dieser, selbst wenn er keine ordnungsgemäße Vollstreckungsmaßnahme im Sinne der Artikel 148 und 149 des KE/EStGB 1992 war, seine Wirkung als « Zahlungsbefehl » im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches - d.h. ein die Verjährung unterbrechender Akt - behalten konnte.

B.3.1. Der Kassationshof hat jedoch in einem Urteil vom 10. Oktober 2002 (A.L. C.01.0067.F), das er in einem Urteil vom 21. Februar 2003 (A.L. C.01.0287.N) bestätigt hat, entschieden, dass der « Zahlungsbefehl auf dem Gebiet der Einkommensteuern eine Maßnahme der gerichtlichen Verfolgung ist, die einen Vollstreckungstitel voraussetzt und der Zwangsvollstreckung voraufgeht », so dass er, indem er durch den Staat zugestellt wurde, ohne dass eine unzweifelhaft geschuldete Steuer vorlag, « keine unterbrechende Wirkung haben konnte ».

Diese Rechtsprechung verhindert es, dass durch einen Zahlungsbefehl die Verjährungsfrist im Falle der Anfechtung der in die Heberolle eingetragenen Steuern unterbrochen wird.

B.3.2. Der Gesetzgeber vertrat den Standpunkt, dass diese Rechtsprechung sein Eingreifen erforderte, « um zu vermeiden, dass in Ermangelung der Möglichkeit für die Verwaltung, die Verjährung der beanstandeten Veranlagungen, für die kein erwiesener und feststehender, unmittelbar einforderbarer Betrag besteht, rechtsgültig unterbrechen zu können, viele davon als verjährt erklärt werden », wobei sich herausstellte, dass dieses Eingreifen « um so zwingender ist angesichts einer Prüfung der Angaben des Steuerrückstands im Bereich der Einkommensteuern, die zeigen, dass dieser zu mehr als vierzig Prozent auf beanstandete Veranlagungen

zurückzuführen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und DOC 51-0474/001, S. 148).

Der Gesetzgeber hat daher beschlossen, Artikel 297 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 anzunehmen, der in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 ein Kapitel *XIbis* mit den Artikeln 443*bis* und 443*ter* einfügt, und zwar mit folgendem Wortlaut:

« Kapitel *IXbis*. Verjährung der Rechte der Staatskasse

Art. 443*bis*. § 1. Direkte Steuern sowie der Immobilienvorabzug verjähren nach fünf Jahren ab dem Datum, an dem sie gemäß Artikel 413 zahlbar sind.

Der Mobiliensteuervorabzug und der Berufssteuervorabzug verjähren nach fünf Jahren ab dem Datum der Vollstreckbarkeit der Heberolle, in die sie eingetragen wurden gemäß Artikel 304 § 1 Absatz 2.

§ 2. Die in § 1 vorgesehene Frist kann auf die in den Artikeln 2244 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise oder durch einen Verzicht auf die abgelaufene Zeit der Verjährung unterbrochen werden. Im Falle der Unterbrechung der Verjährungsfrist beginnt eine neue Verjährungsfrist, die auf die gleiche Weise unterbrochen werden kann, für fünf Jahre nach der letzten Maßnahme, mit der die vorherige Verjährungsfrist unterbrochen wurde, wenn kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Art. 443*ter*. § 1. Jedes Gerichtsverfahren über die Festlegung oder die Eintreibung der Steuern und der Vorabzüge, das vom Belgischen Staat, vom Schuldner dieser Steuern oder Vorabzüge oder von gleich welcher anderen Person, die zur Zahlung der Schuld aufgrund dieses Gesetzbuches, seiner Ausführungserlasse oder des allgemeinen Rechts verpflichtet ist, eingeleitet wurde, führt zur Unterbrechung der Verjährungsfrist.

Beschwerden und Anträge auf Befreiung im Sinne von Artikel 376 führen ebenfalls zur Unterbrechung der Verjährungsfrist.

§ 2. Die Unterbrechung beginnt mit dem verfahrenseinleitenden Akt und endet, wenn die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt.

Im Falle einer Beschwerde oder eines Antrags auf Befreiung von Amts wegen im Sinne von Artikel 376 beginnt die Unterbrechung jedoch mit dem die administrative Beschwerde einleitenden Antrag. Sie endet:

- wenn der Steuerpflichtige eine Gerichtsklage eingereicht hat, an dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt;
- in den anderen Fällen bei Ablauf der Frist, die dem Steuerpflichtigen zusteht, um Klage gegen die Verwaltungsentscheidung einzulegen ».

B.3.3. Während dieser Artikel 443bis den Inhalt von Artikel 145 des obengenannten Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 übernimmt, führt Artikel 443ter seinerseits einen neuen Grund für die Unterbrechung der Verjährung ein.

In Ermangelung einer Übergangsbestimmung findet Artikel 443ter des EStGB Anwendung auf die Verjährungsfristen, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens laufen, zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt am 10. Januar 2004.

Der Staatsrat vertrat jedoch den Standpunkt, es sei zweifelhaft, ob diese Bestimmung auf Steuern anwendbar sei, die aufgrund der Rechtsprechung des Kassationshofes vor dem 10. Januar 2004 verjährt waren, und hatte in seinem Gutachten zu dieser Bestimmung, die durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 eingeführt worden war, hervorgehoben, « wenn der Autor des Vorentwurfs vermeiden möchte, dass Steuerpflichtige in solchen Fällen die Verjährung geltend machen, wäre eine ausdrückliche Übergangsbestimmung notwendig » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und DOC 51-0474/001, S. 464).

B.3.4. Ausgehend von dieser Anmerkung des Staatsrates erachtete der Gesetzgeber es als notwendig, durch einen Abänderungsantrag der Regierung in das Programmgesetz vom 9. Juli 2004 eine « gesetzliche Auslegungsbestimmung, die auf die in den Urteilen des Kassationshofes vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003 erwähnten Fälle anwendbar ist » einzufügen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/015, S. 2); diese Bestimmung ist Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklagen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.4.1. Die klagenden Parteien sind natürliche und juristische Personen, die an anhängigen Steuerverfahren gegen den Belgischen Staat beteiligt sind. Nachdem sie ihre Eintragung in die Heberolle der Einkommensteuern angefochten hatten, wurde den klagenden Parteien ein Zahlungsbefehl zugestellt, um die fünfjährige Verjährungsfrist ihrer Steuerschuld zu unterbrechen.

B.4.2. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihres Interesses an der Klageerhebung an, dass ihre beanstandeten Steuerschulden ohne die angefochtene Bestimmung aufgrund der Rechtsprechung des Kassationshofes vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003, wonach ein Zahlungsbefehl, der für eine beanstandete Steuerschuld zugestellt wird, die Verjährung nicht unterbrechen kann, verjährt wären.

Sie sind daher der Auffassung, direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung, die verhindere, dass die Verjährung festgestellt werde, die sie vor ihrem Inkrafttreten erworben hätten, betroffen zu sein.

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.1. Die angefochtene Bestimmung verleiht dem Zahlungsbefehl eine die Verjährung unterbrechende Wirkung, « selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist », obwohl diese die Verjährung unterbrechende Wirkung durch die Rechtsprechung des Kassationshofes von 2002 und 2003 verneint wurde.

Durch ihre Einstufung als « auslegend » kann diese Bestimmung sich direkt und nachteilig auf den Ausgang der schwebenden Verfahren auswirken, an denen Steuerpflichtige beteiligt sind, denen ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde, nachdem sie ihre Steuerschuld beanstandet hatten, oder bezüglich deren der Belgische Staat die angefochtenen Bestimmung geltend macht.

B.6.2. Die klagenden Parteien weisen folglich das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklage nach.

B.7.1. Der Ministerrat stellt das Interesse an der Klageerhebung von D. Ralet - klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3283 - in Abrede, insofern er freiwillig auf die abgelaufene Zeit der Verjährung verzichtet habe.

B.7.2. Da dem Kläger ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde, kann der Umstand, dass er nach diesem Zahlungsbefehl auf die abgelaufene Frist der Verjährung verzichtet hat, ihm nicht sein Interesse an der Nichtigkeitsklage entziehen.

B.7.3. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.8.1. Der Sondergesetzgeber hat im Übrigen, um es dem Hof unter anderem zu ermöglichen, zu prüfen, ob der Klageerhebungsbeschluss durch das befugte Organ der juristischen Person getroffen wurde, jede juristische Person, die eine Klage einreicht oder die in einer Rechtssache interveniert, verpflichtet, auf die erste Anfrage hin den Beweis der Entscheidung zur Einleitung oder Weiterführung der Klage oder der Intervention vorzulegen und,

wenn ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muss, eine Kopie dieser Veröffentlichung beizufügen.

B.8.2. Die Walibi AG, erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3361, konnte nicht den Nachweis des Klageerhebungsbeschlusses vorlegen, da sie vor dem Einleiten der Klage durch die Belpark GmbH - die selbst einen Interventionsschriftsatz eingereicht hat - übernommen worden war und folglich vor dem Einreichen der Klage rechtlich nicht mehr bestand.

Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3361 ist folglich nicht berechtigt, eine Nichtigkeitsklage einzureichen.

B.8.3. Außerdem geht in Bezug auf die Rechtssache Nr. 3338 weder aus den Unterlagen, die der Klageschrift beiliegen, noch aus irgendwelchen anderen Unterlagen, die auf Ersuchen des Kanzlers vorgelegt wurden, hervor, dass der Klageerhebungsbeschluss durch das zuständige Organ der Gesellschaft gefasst wurde.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 3338 ist folglich unzulässig.

B.8.4. Im Übrigen geht aus den Unterlagen, die den anderen Klageschriften beigelegt sind, hervor, dass die Zulässigkeitsbedingungen bezüglich der Fähigkeit, vor Gericht zu klagen, erfüllt sind.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.9. Die intervenierenden Parteien sind an Steuerverfahren beteiligt, in denen die Frage der unterbrechenden Wirkung eines wegen einer beanstandeten Steuerschuld zugestellten Zahlungsbefehls aufgeworfen wird.

Da ihre Lage unmittelbar durch die angefochtene Norm betroffen sein kann, weisen sie das erforderliche Interesse an der Intervention in diesen Klagen auf.

Die Interventionsschriftsätze und die Gegenerwiderungsschriftsätze der intervenierenden Parteien sind folglich zulässig.

B.10.1. Im Übrigen werden in diesen Schriftsätzen überwiegend Klagegründe gegen die angefochtene Bestimmung vorgebracht.

Die Intervention einer Person, die ein Interesse an einem Nichtigkeitsverfahren aufweist, darf die ursprünglichen Klagen weder ändern noch erweitern. Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es im Gegensatz zu Artikel 85 nämlich nicht, dass im Schriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

B.10.2. Die angeführten Klagegründe sind folglich nicht zulässig als solche, aber insofern sie sich den in der Klageschrift angeführten Klagegründen anschließen, können sie als Anmerkungen, die in einem Schriftsatz enthalten sind, zugelassen werden.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Einstufung der angefochtenen Bestimmung und ihre Rückwirkung

B.11.1. In einer ersten Reihe von Klagegründen werden die Einstufung der angefochtenen Bestimmung und ihre Rückwirkung bemängelt.

In diesen Klagegründen wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 84 und 144, mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze, der Rechtssicherheit, des Vertrauens und des fairen Verfahrens sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt.

B.11.2. Nach Darlegung der Kläger sei die angefochtene Bestimmung keine auslegende Bestimmung, sondern eine Bestimmung zur rückwirkenden Abänderung, die durch keinerlei außergewöhnlichen Umstand gerechtfertigt sei. Mit dieser Bestimmung solle folglich Einfluss auf die schwebenden Verfahren genommen werden, indem verjährte Steuern wieder zahlbar gemacht würden, was eine diskriminierende Verletzung des rechtmäßigen Vertrauens, des Rechtes auf ein faires Verfahren und des Eigentumsrechtes der Steuerpflichtigen, denen der Vorteil der erworbenen Verjährung entzogen werde, darstelle.

Hilfsweise wird im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3283 angeführt, dass der belgische Gesetzgeber, selbst wenn die angefochtene Bestimmung als auslegend angesehen werden könne, nicht befugt sei, auf authentische Weise die Bestimmung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, die der französische Gesetzgeber (Dekret vom 24. Ventose des Jahres XII) angenommen habe, auszulegen, und wenn er dies hätte tun können, hätte das in Artikel 77 der Verfassung vorgesehene Verfahren angewandt werden müssen, und nicht dasjenige, das durch Artikel 78 der Verfassung geregelt werde.

B.12.1. Es ist kennzeichnend für ein Auslegungsgesetz, am Datum des Inkrafttretens der ausgelegten Gesetzesbestimmungen wirksam zu werden. Ein Auslegungsgesetz ist nämlich ein Gesetz, das einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den sie bereits bei ihrer Annahme hätte haben müssen.

B.12.2. Die Nichtrückwirkung der Gesetzes ist eine Garantie, durch die Rechtsunsicherheit vermieden werden soll. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder in einem vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zum Zeitpunkt ihrer Ausführung vorhersehen kann. Diese Garantie kann nicht durch den bloßen Umstand, dass ein Gesetz rückwirkend als Auslegungsgesetz dargestellt würde, umgangen werden. Der Hof kann daher nicht darauf verzichten zu prüfen, ob ein als auslegend eingestuftes Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.12.3. Vorbehaltlich der im Strafrecht anwendbaren Regeln und der Beachtung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen ist die mit einer auslegenden Gesetzesbestimmung verbundene Rückwirkung gerechtfertigt, wenn die ausgelegte Bestimmung nicht von Anfang an anders zu verstehen war als auf die in der Auslegungsbestimmung dargelegte Weise.

B.12.4. Ist dies nicht der Fall, so ist die sogenannte Auslegungsbestimmung in Wirklichkeit eine bloße rückwirkende Bestimmung und ist ihre Rückwirkung nur zu rechtfertigen, wenn sie die Bedingungen erfüllt, denen die Gültigkeit einer solchen Bestimmung unterliegt.

B.13.1. Wie in B.3.4 in Erinnerung gerufen wurde, stellt die aus einem Abänderungsantrag der Regierung hervorgegangene angefochtene Bestimmung eine als auslegend eingestufte Gesetzesbestimmung dar, die auf die in den Urteilen des Kassationshofes vom 10. Oktober 2002 und 21. Februar 2003 erwähnten Fälle anwendbar ist und sich aus einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ergibt, die er in den Gutachten zu den Programmgesetzen vom 22. Dezember 2003 und 9. Juli 2004 geäußert hat.

B.13.2. In seiner Erläuterung erklärte der Finanzminister:

« Diese auslegende Gesetzesbestimmung ist gerechtfertigt, insofern die ausgelegte Bestimmung von Anfang an vernünftigerweise nicht anders zu verstehen war als auf die in der Auslegungsbestimmung angegebene Weise. Die Verjährung der Veranlagungen, die in jenen Fällen in der Heberolle eingetragen waren, auf die sich die obenerwähnten Urteile des Kassationshofes bezogen, wurde immer durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls unterbrochen, und dessen Gültigkeit wurde immer bis zum Datum dieser Urteile anerkannt (siehe ebenfalls die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft im Urteil des Kassationshofes vom 21. Februar 2003) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/015, S. 2).

B.14. Durch die angefochtene Bestimmung, die im Kapitel « Auslegung der Anwendung von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches in Sachen Einkommensteuern » enthalten ist, soll der in den Artikeln 148 und 149 des KE/EStGB 1992 vorgesehene Zahlungsbefehl so ausgelegt werden, dass er « ebenfalls einen die Verjährung unterbrechenden Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches darstellt, selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist ».

Diese Bestimmung beinhaltet folglich, dass der Zahlungsbefehl auf dem Gebiet der Einkommensteuern eine doppelte Beschaffenheit aufweist: Akt der direkten Verfolgung im Sinne der Artikel 148 und 149 des KE/EStGB 1992 und die Verjährung unterbrechender Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist.

B.15. Sowohl aus der Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung als auch aus dem Titel des Kapitels, in dem sie enthalten ist, sowie aus ihrer eigentlichen Formulierung geht hervor, dass sie Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches auslegen soll, eine Bestimmung, auf die Artikel 145 des KE/EStGB 1992 verweist.

Indem der Gesetzgeber den Zahlungsbefehl im Sinne der Artikel 148 und 149 des KE/EStGB 1992 als einen die Verjährung unterbrechenden Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches auslegt, selbst wenn die beanstandete Schuld nicht erwiesen und feststehend ist, legt er notwendigerweise hinsichtlich der Einkommensteuern den Begriff des Zahlungsbefehls im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches aus.

B.16.1. Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches legt die Wirkung - Unterbrechung der Verjährung - eines Zahlungsbefehls fest, beschreibt jedoch nicht, was ein Zahlungsbefehl ist und welches die Bedingungen seiner Gültigkeit sind.

B.16.2. Der Gesetzgeber kann durch eine Auslegungsbestimmung die Bedingungen zur Anwendung einer Gesetzesbestimmung präzisieren.

Da eine Auslegungsbestimmung der ausgelegten Bestimmung den Sinn verleiht, den sie von Anfang an haben sollte, kann diese Auslegung jedoch nicht dazu führen, einen Unterschied in der Bedeutung der Bestimmung entsprechend ihrem Anwendungsbereich zu schaffen.

B.17.1. Aus dem Begriff « ebenfalls » in der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass diese Bestimmung dem Begriff des Zahlungsbefehls im Sinne von Artikel 2244 des

Zivilgesetzbuches eine zusätzliche Bedeutung hinzufügt oder zumindest präzisiert, da dieser Artikel hinsichtlich der Einkommensteuern als ein die Verjährung unterbrechender Akt auszulegen ist, « selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist ».

B.17.2. Außerdem beweist die Verwendung des Begriffs « ungeachtet dessen », dass diese Auslegung sich keineswegs aufdrängte oder gar im Widerspruch zur Beschaffenheit des Zahlungsbefehls als Vollstreckungsmaßnahme im Sinne der Artikel 148 und 149 des königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 stehen konnte.

B.17.3. Indem die angefochtene Bestimmung sich schließlich darauf beschränkt, den in Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Begriff des Zahlungsbefehls ausschließlich in Bezug auf Einkommensteuern auszulegen, verleiht sie dem Begriff « Zahlungsbefehl » eine unterschiedliche Bedeutung je nach dem Sachbereich, auf den er Anwendung findet.

Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass die angefochtene Bestimmung Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches, das heißt einer Bestimmung von allgemeiner Tragweite, einen ursprünglichen Sinn zurückgeben würde, der auf den Sachbereich der Einkommensteuern begrenzt wäre.

B.17.4. Falls, wie der Ministerrat in seinen Schriftsätzen anführt, die angefochtene Bestimmung ein Problem lösen soll, das sich nur im Steuerrecht stellt, ergibt sich dieses Problem in Wirklichkeit daraus, dass die Bezugnahme in Artikel 145 des Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 - der im Übrigen in Artikel 443bis des EStGB 1992, der durch Artikel 297 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 eingeführt wurde, übernommen wurde - auf die in Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches festgelegten Weisen der Unterbrechung der Verjährung nicht geeignet ist; dieses Problem kann nicht gelöst werden, indem der in Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches enthaltene Begriff des Zahlungsbefehls ausgelegt und diese Auslegung auf den Sachbereich der Einkommensteuern begrenzt wird.

Die angefochtene Bestimmung kann folglich nicht als eine Auslegungsbestimmung angesehen werden.

Demzufolge sind die aus einem diskriminierenden Verstoß gegen die Artikel 77, 78 und 84 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe rechtlich mangelhaft.

B.18.1. Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, ist nur zu rechtfertigen, wenn sie für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn außerdem erwiesen ist, dass die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, in einem bestimmten Sinne Einfluss auf eines oder mehrere Gerichtsverfahren zu nehmen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, Entscheidungen zu treffen, erfordert es die Beschaffenheit des geltend gemachten Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die Rechtsprechungsgarantien, die allen geboten werden, verletzt.

B.18.2. Da die angefochtene Bestimmung schwebende Verfahren beeinflusst, muss der Hof prüfen, ob die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung jede einzelne der in B.18.1 angeführten Bedingungen erfüllt.

B.19.1. Wie in B.13.2 dargelegt wurde, ist die angefochtene Bestimmung damit gerechtfertigt worden, dass die Verjährung von beanstandeten Steuern immer durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls unterbrochen worden sei und dessen Gültigkeit bis zum Datum der Urteile des Kassationshofes vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003 immer anerkannt worden sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/015, S. 2).

Selbst wenn eine Kontroverse bezüglich der Beschaffenheit des Zahlungsbefehls im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches bestand, war es jedoch vor den obengenannten Urteilen des Kassationshofes keineswegs erlaubt, die von der Verwaltung angeführte These der doppelten Wirkung des Zahlungsbefehls zurückzuweisen, wonach ein als Vollstreckungsmaßnahme regelwidriger Zahlungsbefehl dennoch seine Wirkung als die Verjährung unterbrechender Akt behalten konnte.

Bei der Annahme des Zivilgesetzbuches 1804 wurde der Zahlungsbefehl nämlich nicht als Vollstreckungsmaßnahme betrachtet, sondern als vorbereitende Maßnahme zum Ausdruck des Willens des Gläubigers, die Zahlung der geschuldeten Summen zu erhalten.

Nach dem Inkrafttreten des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Artikel 1494 ff., ist eine Kontroverse über die Beschaffenheit des Zahlungsbefehls entstanden, wobei manche der Auffassung waren, der Zahlungsbefehl sei keine Vorbereitungsmaßnahme, sondern eine Vollstreckungsmaßnahme. Wenngleich der Zahlungsbefehl im Sinne der Artikel 148 und 149 des KE/EStGB 1992 eine Vollstreckungsmaßnahme darstellt, deren Gültigkeit von der erwiesenen und feststehenden Beschaffenheit der Schuld abhängt, unterliegt die Wirkung des Zahlungsbefehls im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches nicht den gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen.

Weder die obengenannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches noch irgendein Urteil des Kassationshofes schlossen jedoch die Gültigkeit des Zahlungsbefehls als die Verjährung unterbrechender Akt aus, wenn die Schuld nicht erwiesen und feststehend ist.

Im Gegenteil, in gewissen Entscheidungen von Tatrictern wird diese Wirkung eines Zahlungsbefehls, die Verjährung zu unterbrechen, unabhängig von seiner Gültigkeit als Vollstreckungsmaßnahme anerkannt.

B.19.2. Dieses Konzept hatte die Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Einkommensteuern inspiriert und zahlreiche Steuerpflichtige veranlasst, einen Verzicht auf die abgelaufene Zeit der Verjährung zu unterschreiben.

B.19.3. Außerdem hatte der Kassationshofes durch ein Urteil vom 28. Oktober 1993 ein Urteil des Appellationshofes Lüttich aufgehoben, weil dieser nicht auf die Schlussanträge des Belgischen Staates geantwortet hatte, der geltend gemacht hatte, der Zahlungsbefehl « dient insbesondere dazu, die Verjährung zu unterbrechen gemäß Artikel 194 des königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches [...] », und der Appellationshof Brüssel, an den die Rechtssache verwiesen worden war, hat in einem Urteil vom 24. Juni 1997 entschieden, « dass ein solcher Zahlungsbefehl als unterbrechender Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches gilt und nicht durch die Nichtigkeit der darauf folgenden Zwangsvollstreckung ausgehöhlt wird, da die Unterbrechungswirkung des Zahlungsbefehls unabhängig von den Auswirkungen der eigentlichen Vollstreckungsmaßnahme gilt » (Brüssel, 24. Juni 1997, *J.T.*, 1998, SS. 458-459).

B.19.4. Nachdem der Staat einen Zahlungsbefehl zugestellt hatte, konnte er somit rechtmäßig davon ausgehen, die Verjährung auf gültige Weise unterbrochen zu haben, selbst wenn die Steuerschuld beanstandet wurde.

B.19.5. Im Übrigen hat der Finanzminister bezüglich der angefochtenen Bestimmung folgendes bemerkt:

« [Durch diese Bestimmung wird] eine willkürliche Diskriminierung zwischen den Steuerschuldnern, die einen Verzicht auf die abgelaufene Zeit der Verjährung unterschrieben haben, und denjenigen, die sich geweigert haben, einen solchen Verzicht zu unterschreiben und die Zustellung eines Zahlungsbefehls abgewartet haben, vermieden. Wenn kein Verzicht auf die abgelaufene Zeit der Verjährung unterschrieben wurde, stellt die Zustellung eines Zahlungsbefehls die einzige Möglichkeit für den Einnehmer dar, die Verjährung zu unterbrechen. Gemäß der jüngeren Rechtsprechung des Kassationshofes besteht diese Möglichkeit ebenfalls nicht mehr, so dass die Verjährung nicht zu vermeiden wäre. Da die Steuerschuldner selbst die

Steuern beanstandet haben, konnten sie rechtmäßig nicht damit rechnen, dass die Steuerschuld hierdurch verjährt werde. Es wäre aus der Sicht eines Steuerschuldners nicht vernünftig, auf die Befreiung von der Steuer zu hoffen, indem er eine Beschwerde oder Klage einreicht, während der Staat die Steuer nicht eintreiben kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/015, SS. 2-3).

B.19.6. Obwohl die Urteile des Kassationshofes vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003 rechtlich nur eine relative Rechtskraft aufwiesen, besitzen sie, insofern sie die Rechtsfrage bezüglich der Beschaffenheit und der Auswirkungen eines Zahlungsbefehls geklärt haben, eine faktische Autorität, die für alle Rechtsprechungsorgane gilt, da die Entscheidungen, die gegebenenfalls von der Antwort des Kassationshofes abweichen würden, Gefahr laufen würden, wegen Verletzung des Gesetzes in der Auslegung durch den Kassationshof aufgehoben zu werden. Aus der von den klagenden Parteien angeführten Rechtsprechung geht im Übrigen hervor, dass die Tatrichter sich der Lösung angeschlossen haben, die in den beiden obengenannten Urteilen des Kassationshofes vertreten wird.

B.19.7. Die Urteile vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003 hatten somit zur Folge, dass die Weise der Unterbrechung der Verjährung, die üblicherweise auf dem Gebiet der Einkommensteuern angewandt wurde, rückwirkend wirkungslos wurde, wie in B.13.2 dargelegt wurde. Somit wurde eine Kategorie von Steuerpflichtigen von einer Schuld befreit, die sie beanstandet hatten, von der jedoch nicht angenommen werden kann, dass sie nicht geschuldet war. Um die Rückwirkung der Regel aus der Rechtsprechung, die sich aus den obengenannten Urteilen ergibt, zu neutralisieren, hat der Gesetzgeber selbst eine rückwirkende Bestimmung angenommen.

B.19.8. Die Inanspruchnahme einer rückwirkenden Bestimmung ist im vorliegenden Fall ebenfalls zu erklären durch das Fehlen einer Bestimmung, die es ermöglichen würde, den Kassationshof um die zeitliche Begrenzung der Auswirkungen der in seinen Urteilen angenommenen grundsätzlichen Standpunkte zu bitten, während sowohl der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 231 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags) als auch der Schiedshof (Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof) und der Staatsrat (Artikel 14^{ter} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat) die Auswirkungen der von ihnen für nichtig erklärten Handlungen aufrechterhalten können.

B.19.9. Die erste Reaktion des Gesetzgebers auf die obengenannten Urteile des Kassationshofes im Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 hat dazu geführt, ins EStGB die Artikel 443^{bis} und 443^{ter} in einem neuen Kapitel IX^{bis} - « Verjährung der Rechte der Staatskasse » - einzufügen.

Die angefochtene Bestimmung des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 hat diese Reaktion des Gesetzgebers ergänzt.

Angesichts der kurzen Frist zwischen ihrer Annahme ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen gemeinsam die Reaktion des Gesetzgebers auf die obengenannten Urteile darstellen.

B.19.10. Im Übrigen wurde im Laufe der Vorarbeiten einerseits festgestellt, dass der Steuerrückstand im Bereich der Einkommensteuern « zu mehr als vierzig Prozent auf beanstandete Veranlagungen zurückzuführen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001 und 51-0474/001, S. 148), und andererseits, dass gewisse Akten, die in den Genuss des Standpunktes des Kassationshofes gelangen würden, « Steuerbetrug im großen Stil » betrafen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/015, S. 7). Insofern die Maßnahme, ohne auf die Rechte der Steuerpflichtigen vorzugreifen, die Rechte der Staatskasse auf dem Gebiet der beanstandeten Besteuerungen wahrte, konnte davon ausgegangen werden, dass sie Erfordernissen allgemeinen Interesses entsprach.

B.19.11. Schließlich schränkt die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Steuerpflichtigen ein, die bis zu den Urteilen des Kassationshofes der Auffassung waren, der ihnen zugestellte Zahlungsbefehl habe die Verjährung gültig unterbrochen.

Der Umstand, dass sie unerwartet darauf hoffen konnten, in den Genuss der obenerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes zu gelangen, kann dem Eingreifen des Gesetzgebers nicht die Rechtfertigung entziehen.

B.20. Folglich erweist sich, dass die Maßnahme durch besondere und außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist und zwingenden Gründen allgemeinen Interesses entspricht.

In Bezug auf die angeführten Behandlungsunterschiede

B.21. In einer zweiten Reihe von Klagegründen werden unabhängig von der Einstufung der angefochtenen Bestimmung, die sich vorgeblich aus dieser Bestimmung ergebenden Behandlungsunterschiede bemängelt.

In diesen Klagegründen wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 77, 78, 84 und 144 sowie mit Artikel 6 der

Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt.

Nach Darlegung der Kläger führe die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern einer beanstandeten Steuerschuld und den gemeinrechtlichen Schuldnern sowie zwischen dem Belgischen Staat als Gläubiger eines Steuerpflichtigen, der seine Steuerschuld anfecht, und den anderen Gläubigern dieses Steuerpflichtigen ein, da im allgemeinen Recht ein regelwidriger Zahlungsbefehl nichtig und wirkungslos sei.

Im Übrigen führe die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen Steuerpflichtigen, bei denen die Verjährung ihrer Steuer wiedereröffnet worden sei, und den Steuerpflichtigen, bei denen die Verjährung ihrer Steuer durch eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Kassationshofes festgestellt worden sei und deren Akten nicht endgültig abgeschlossen seien.

B.22.1. Wie vorstehend dargelegt wurde, soll die angefochtene Bestimmung die Interessen der Staatskasse wahren, indem auf eine Rechtsprechung reagiert wird, deren Auswirkungen als ausreichend unerwartet angesehen werden können, um ein Eingreifen des Gesetzgebers zu rechtfertigen.

Da diese Rechtsprechung sich nur auf den Sachbereich der Einkommensteuern bezog, konnte der Gesetzgeber sein Eingreifen auf diesen Sachbereich begrenzen.

B.22.2. Selbst wenn die dem Steuerrecht unterliegenden und die dem allgemeinen Recht unterliegenden Gläubiger und Schuldner als vergleichbare Personen angesehen werden können, ist nämlich das Problem der Unterbrechungswirkung eines ohne Vollstreckungstitel zugestellten Zahlungsbefehls eng mit der Weise der Festlegung und der Eintreibung der Steuer verbunden, die nicht mit der Weise der Festlegung und Eintreibung einer gemeinrechtlichen Forderung vergleichbar ist.

B.23. Außerdem ergibt sich der angeführte Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen, bei denen die Verjährung ihrer Steuer wiedereröffnet wurde, und Steuerpflichtigen, bei denen die Verjährung ihrer Steuer durch eine Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, nicht aus der angefochtenen Bestimmung - deren Rückwirkung gerechtfertigt ist, wie in B.19 bis B.20 dargelegt wurde -, sondern aus der Beachtung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen.

Selbst wenn der Gesetzgeber rückwirkende Gesetzesbestimmungen annimmt, darf er nämlich bei Strafe der Missachtung eines der wesentlichen Grundsätze des Rechtsstaates nicht Gerichtsentscheidungen, die endgültig geworden sind, in Frage stellen.

B.24.1. Schließlich erweist sich nicht, dass die Maßnahme unverhältnismäßige Auswirkungen hätte oder dass sie auf unverhältnismäßige Weise die von den klagenden Parteien angeführten Grundrechte verletzen würde.

B.24.2. Die Steuerpflichtigen, die die von ihnen verlangte Steuer beanstandet hatten, hatten gegenüber dem Staat kein Forderungsrecht in Höhe der beanstandeten Steuer erworben. Würde man davon ausgehen, ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sei beeinträchtigt worden, so wäre dies gemäß Absatz 2 dieses Artikels geschehen. Der Gesetzgeber konnte, ausgehend von dieser Bestimmung, aus den vorstehend dargelegten Gründen den Standpunkt vertreten, dass die angefochtene Maßnahme dem allgemeinen Interesse entsprach und notwendig war, um die Zahlung von Steuern zu gewährleisten, wobei er keineswegs Regeln für ihre Festlegung abänderte.

B.24.3. Diesen Steuerpflichtigen wird ebenfalls nicht das Recht auf eine wirksame Klage oder ein faires Verfahren entzogen, da sie das Recht behalten, vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan die Beschwerde weiterzuführen, die sie eingereicht hatten, um die von ihnen geforderte Steuer anzufechten. Selbst wenn das angefochtene Gesetz schwebende Verfahren beeinflusst, ändert es nicht das darauf anwendbare materielle Steuerrecht, und insofern es einen Einfluss auf die Verjährung der beanstandeten Schulden ausübt, ist es durch die vorstehend angeführten zwingenden Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt.

B.25. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior